

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2834

vom 12. September 1989

Gemeinde Lauwil, Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil hat am 24. Mai 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist am 22. Juni 1989 bis 22. Juli 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 1989 sowie im Waldenburger Bezirksblatt vom 21. Juni 1989 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 23. Juni 1989) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 25. Juli 1989 unterbreitet der Gemeinderat Lauwil den Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne wie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 18. Mai 1989. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der, von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 24. Mai 1989 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 38/BSP/4/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lauwil, 4426 Lauwil (2)

Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg
Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

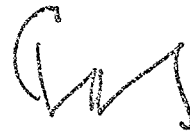
Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized capital 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.